



CH-3003 Bern
BAG

An die Kantone

Bern, 19. Oktober 2017

Gesetzgebung zu den Medizinalberufen: Letzte Teilinkraftsetzung der Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) vom 20. März 2015 und Änderung der entsprechenden Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahren zur Revision des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11) wurde im März 2015 abgeschlossen. Am **1. Januar 2018** treten der letzte Teil des revidierten Gesetzes sowie die Anpassungen der entsprechenden Verordnungen in Kraft. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Änderungen, die diese Revision mit sich bringt:

- **Eintragung der Diplome und Sprachkenntnisse** im Medizinalberuferegister (MedReg) gemäss Artikel 33a revidiertes MedBG:
Mit dem revidierten MedBG müssen die Diplome und Sprachkenntnisse aller Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, ins MedReg (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/medizinalberuferegister-medreg.html>) eingetragen werden. Die Registrierung des Diploms wird zur Ausübung eines universitären Medizinalberufs obligatorisch. **Für die Berufsausübung ist die vorherige Eintragung im MedReg erforderlich.**

Registrierung der Diplome: Die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplomen werden bei Erwerb bzw. Anerkennung ihres Diploms automatisch ins MedReg eingetragen. Nicht eingetragene Personen, die ihren universitären Medizinalberuf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen bereits in der Schweiz ausüben, müssen sich innerhalb von **zwei Jahren** registrieren lassen (Art. 67a Abs. 2 revidiertes MedBG). Personen, die ihren universitären Medizinalberuf vor dem 1. Januar 2018 nicht in der Schweiz ausübten, müssen sich im Register eintragen lassen, bevor sie mit der Berufsausübung beginnen können (Art. 33a Abs. 2 revidiertes MedBG).

Registrierung der Sprachkenntnisse: Alle Sprachen können ins MedReg eingetragen werden, sofern mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden können.

Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübten, müssen **innert zwei Jahren** ab diesem Datum ein Gesuch um Eintragung ihrer Sprachkenntnisse ins Register stellen (Art. 67a Abs. 3 revidiertes MedBG).

Die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision am 1. Januar 2018 bereits im MedReg eingetragen sind, sind von der Registrierung der Sprache befreit, **in der sie die Aus- oder Weiterbildung absolviert** und abgeschlossen haben. Ebenso sind die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision am 1. Januar 2018 bereits im MedReg eingetragen sind, von der Registrierung der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gegenüber der MEBEKO **bereits nachgewiesenen Landessprache** befreit (Art. 18b Abs. 4 revidierte MedBV).

Die Kantone können **Disziplinar massnahmen** gegen Personen anordnen, die ihren Beruf ohne Registrierung oder ohne Eintragung ihrer Sprachkenntnisse im MedReg ausüben (siehe Art. 43 Abs. 1 MedBG).

- **Kontrolle** der Registrierung und der Sprachkenntnisse **durch den Arbeitgeber**:
Es ist Sache des Arbeitgebers (Kanton, Institution oder Privatperson) zu überprüfen, ob die eingestellte Person im Register eingetragen ist (Art. 33a Abs. 3 Bst. a und b revidiertes MedBG). Die kantonalen Aufsichtsbehörden müssen Arbeitgeber büssen, die nicht im Register eingetragene Medizinalpersonen beschäftigen (Art. 58 Bst. c revidiertes MedBG).
- **Für die Berufsausübung erforderliche Sprachkenntnisse**:
Jede Person, die einen universitären Medizinalberuf ausübt, muss über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Die revidierte Medizinalberufverordnung (MedBV)¹ sieht für die Ausübung eines universitären Medizinalberufs Mindestkenntnisse vor, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen (Art. 11a revidierte MedBV), und zwar unabhängig von der Form dieser Berufsausübung (privatwirtschaftlich oder im öffentlichen Dienst, in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht). In diesem Rahmen werden die Sprache und das Niveau, die für eine einwandfreie Berufsausübung erforderlich sind, von Fall zu Fall vom Arbeitgeber bestimmt. Dieser kann sich mithilfe der Eintragungen im Register ein erstes Bild von den vorhandenen Sprachkenntnissen machen. Dann kann er die Sprachkenntnisse überprüfen, indem er beispielsweise die Vorlegung eines Sprachdiploms verlangt oder ein spezifisches Gespräch als Sprachtest führt.

Das Gesetz sieht eine **Ausnahme** für universitäre Medizinalpersonen vor, die ihren Beruf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausüben. Wenn die Sicherstellung der Patientenversorgung es erfordert und die Patientensicherheit gewährleistet ist, ist eine Ausnahme möglich, sofern keine universitäre Medizinalperson mit den erforderlichen Sprachkenntnissen verfügbar ist. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen **innerhalb eines Jahres** erworben und nachgewiesen werden (Art. 11b revidiertes MedBV).
- **Berufsausübungsbewilligungen**:
 - Ersetzung des Ausdruckes «selbstständig» durch «**privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung**»: Jede Person, die ihren Beruf «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» ausübt, muss eine Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 36 MedBG besitzen. Mit dieser neuen Formulierung wird der Kreis der bewilligungspflichtigen Personen erweitert: Neu einbezogen wird beispielsweise ein nicht in einem Subordinationsverhältnis zu einem Kollegen oder einer Kollegin stehender Arzt in einer Praxis, welche die Rechtsform einer

¹ AS 2017 2705

Aktiengesellschaft aufweist, oder ein Apotheker, der eine Offizin führt, die einer Apothekenkette angehört. Das massgebende Kriterium dafür, ob eine Berufsausübungsbewilligung benötigt wird, ist neu die fachliche Verantwortung. Die wirtschaftliche Form der Berufsausübung (selbstständig oder angestellt), wie sie der Ausdruck «selbstständige Berufsausübung» umschreibt, ist für das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung nicht mehr relevant. Die Tätigkeit, um die es hier geht, liegt nicht in der fachlichen Verantwortung eines Kollegen oder einer Kollegin und unterliegt keinen Weisungen oder Anordnungen zur Ausübungsweise. Konkret legt jede für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständige kantonale Behörde fest, unter welchen Umständen eine Tätigkeit privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt wird und folglich die Einholung einer Berufsausübungsbewilligung erfordert. Weitere Informationen dazu sind in der Botschaft zur Änderung des MedBG² zu finden.

Übergangsbestimmungen: Personen, die vor dem 1. Januar 2018 ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausübten, nach bisherigem Recht nicht selbstständig waren und zu dieser Berufsausübung nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, dürfen ihren Beruf noch bis am 31. Dezember 2022 ohne Bewilligung nach dem MedBG ausüben (siehe Art. 67a Abs. 1 revidiertes MedBG). Nach 2022 müssen sie über eine Bewilligung verfügen, um ihren Beruf weiterhin in gleicher Form ausüben zu können.

Hinweis: Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsberufegesetzes, voraussichtlich Anfang 2020, wird der Geltungsbereich der Berufsausübungsbewilligung auf alle Personen erweitert, die in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten, unabhängig davon, ob sie privatwirtschaftlich oder im öffentlichen Dienst tätig sind.

- Ausserdem ist die Beherrschung einer **Amtssprache des Kantons**, für den die Berufsausübungsbewilligung beantragt wird, eine **Voraussetzung für die Erteilung** dieser Bewilligung (Art. 36 Abs. 1 Bst. c revidiertes MedBG). Bei der Erteilung ist es Sache der Kantone zu überprüfen, ob die Person über die für eine einwandfreie Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt (siehe unten).

- Schliesslich wird der Besitz eines eidgenössischen Weiterbildungstitels ab dem 1. Januar 2018 eine **Voraussetzung für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für Apothekerinnen und Apotheker**, wie dies heute beim Arzt- und Chiropraktorenberuf bereits der Fall ist (Art. 36 Abs. 2 revidiertes MedBG). Bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung müssen die Kantone prüfen, ob die Antragstellenden wirklich über einen **eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie** verfügen.

Übergangsbestimmung: Apothekerinnen und Apotheker, die per 1. Januar 2018 bereits im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung gemäss MedBG sind, können ihren Beruf weiterhin in der ganzen Schweiz ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (Art. 65 Abs. 1^{bis} revidiertes MedBG).

- **Berufsausübungsbewilligung – Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons**, für den die Berufsausübungsbewilligung beantragt wird (Art. 36 Abs. 1 Bst. c revidiertes MedBG): Um eine Berufsausübungsbewilligung zu erhalten, muss man eine Amtssprache des Kantons beherrschen, für den die Bewilligung beantragt wird. Die Anforderungen an das Niveau (Mindestniveau B2) sowie die Überprüfung dieser Sprachkenntnisse sind Sache des Kantons, der die Bewilligung erteilt. Dieser kann frei bestimmen, wie er die Sprachkenntnisse überprüfen will, beispielsweise mittels Sprachzertifikate oder spezifischer Sprachprüfungen. Dabei kann die Einsicht ins MedReg ein erstes Bild von den Sprachkenntnissen der betroffenen Person vermitteln.
- Obligatorischer **Weiterbildungstitel für Apothekerinnen und Apotheker**:
Da der politische Wille bestand, mehr Anforderungen an die Kompetenzen der in eigener fachlicher

² BBI 2013 6205

Verantwortung tätigen Apothekerinnen und Apotheker zu stellen, müssen diese ab dem 1. Januar 2018 gemäss dem revidierten MedBG im Besitz eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Pharmazie sein.

Übergangsbestimmungen: Die revidierte MedBV enthält Übergangsbestimmungen zum Erwerb der eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie (siehe Art. 18b Abs. 1 und 2 revidierte MedBV).

- **Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV):**

Die MedBV passt auch die KVV an die für Apothekerinnen und Apotheker relevanten Änderungen des MedBG an, und zwar in Bezug auf die Bestimmungen zu den Leistungserbringern (siehe Ziff. III der revidierten MedBV): So müssen die Apothekerinnen und Apotheker für die Zulassung als Leistungserbringer in Zukunft nachweisen, dass sie über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen.

Übergangsbestimmungen: Apothekerinnen und Apotheker, die vor dem 1. Januar 2018 bereits zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen waren, bleiben zugelassen. Apothekerinnen und Apotheker, die sich am 1. Januar 2018 in der zweijährigen praktischen Weiterbildung nach heutigem Artikel 40 KVV befinden und über eine kantonale Bewilligung für die selbstständige Tätigkeit verfügen, können zur Abrechnung zulasten der OKP zugelassen werden, wenn sie diese Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren abschliessen.

- **Berufspflichten:**

- Im Rahmen der Berufspflichten, die universitäre Medizinalpersonen erfüllen müssen, ist es ab 1. Januar 2018 nicht mehr möglich, anstelle der **Berufshaftpflichtversicherung** gleichwertige Sicherheiten zu erbringen (Art. 40 Bst. h revidiertes MedBG).
- Ausserdem können die Kantone ab 1. Januar **gewisse Aufgaben zur Aufsicht** über die Einhaltung der Berufspflichten an kantonale Berufsverbände **delegieren** (Art. 41 Abs. 2 revidiertes MedBG).

- **Entzug der Bewilligung:**

Entzieht eine kantonale Behörde die Berufsausübungsbewilligung einer Medizinalperson, die auch in einem anderen Kanton eine Bewilligung besitzt, informiert sie die Aufsichtsbehörde dieses anderen Kantons darüber (Art. 38 Abs. 2 revidiertes MedBG).

- **MedReg:**

- **Meldung der auf kantonales Recht gestützten Disziplarmassnahmen** – ab 1. Januar 2018 müssen die kantonalen Behörden diese Massnahmen dem Register melden, wie das bereits für die auf das MedBG gestützten Massnahmen gilt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b revidiertes MedBG).
- Auskunft über Daten zu **aufgehobenen Einschränkungen oder zu befristeten Berufsausübungsverboten**, die mit dem Vermerk «gelöscht» versehen sind, kann nur den für ein hängiges Disziplinarverfahren zuständigen Behörden erteilt werden (siehe Art. 53 Abs. 2bis revidiertes MedBG).

Ausführliche Informationen zur Revision des MedBG und zu deren Folgen für die universitären Medizinalpersonen und ihre Arbeitgeber sind auf der **Website** des Bundesamtes für Gesundheit aufgeschaltet:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen an die Institutionen und Medizinalpersonen in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterleiten könnten.

Nathalie Flouck (nathalie.flouck@bag.admin.ch, Tel. 058 465 56 73) steht Ihnen gerne für allfällige weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Gesundheitsberufe

A handwritten signature in black ink, reading "R. Tandjung". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'R'.

Ryan Tandjung
Abteilungsleiter